

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 411/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred Carle S [REDACTED] ,

P [REDACTED] , Ave de la G [REDACTED] / Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] als Abwickler
der Kanzlei des verstorbenen
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Korn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außer-gerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Annahme der Beschwerde, das Berufungsurteil weiche von der am 26. September 1974 in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, ist unrichtig. Wenn der Tatrichter davon ausgeht, daß er im Angleichungsverfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-SchlußG an die früheren medizinischen Feststellungen nicht gebunden ist (BGR Rzw 1970, 77 Nr. 24), so hindert ihn das nicht, die damalige Beurteilung der früher bereits zutage getretenen Ausfälle und Beschwerden als überzeugend anzusehen und ihr zu folgen. Gelegenheit zur Darlegung weiterer gesundheitlicher Schäden sowie zum Nachweis ärztlicher Behandlungen hat der Senatsvorsitzende des Berufungs-

42

- 3 -

gerichts dem Kläger in der prozessleitenden Verfügung vom 22. Oktober 1974 gegeben. Sie ist ohne jedes Ergebnis geblieben.

Weiter beanstandet die Beschwerde, das Berufungsgericht hätte die Gründe darlegen müssen, die es bewogen, nach § 540 ZPO von einer weiteren Zurückverweisung der Sache an das Landgericht abzusehen. Das trifft schon deshalb nicht zu, weil ein Fall der §§ 538, 539 ZPO nicht vorliegt.

Dr. Thamm

Fortmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)